



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar ([www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)).

Ausgabe Nr. 01/2020 vom 09.01.2020

Herzlich willkommen zur **216. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

## THEMA DES MONATS

### **Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays**

Die Kommission hat in der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 Ökodesign-Anforderungen an Fernsehgeräte festgelegt. Die Anforderungen der Verordnung werden anschließend regelmäßig vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts überprüft. Die Mitteilung der Kommission COM(2016) 773 mit dem von der Kommission erstellten Ökodesign-Arbeitsprogramm enthält die Prioritäten für die Arbeit in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung im Zeitraum 2016–2019. Im Ökodesign-Arbeitsprogramm werden die energieverbrauchsrelevanten Produktgruppen genannt, die bei der Durchführung von Vorstudien und der anschließenden Verabschiedung von Durchführungsmaßnahmen sowie bei der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 vorrangig behandelt werden sollen. Zu den im Arbeitsprogramm genannten Produktgruppen gehören auch elektronische Displays.

Die Maßnahmen des Ökodesign-Arbeitsprogramms könnten Schätzungen zufolge im Jahr 2030

zu jährlichen Primärenergieeinsparungen von insgesamt mehr als 260 TWh führen, was einer Verringerung der jährlichen Treibhausgasemissionen um rund 100 Mio. Tonnen im Jahr 2030 entspricht. Der jährliche Energieverbrauch von Fernsehgeräten in der Union stellte im Jahr 2016 mehr als 3 % des gesamten Stromverbrauchs der Europäischen Union dar. Der prognostizierte Energieverbrauch von Fernsehgeräten, Monitoren und digitalen Signage-Displays wird im Jahr 2030 voraussichtlich nahe bei 100 TWh/Jahr liegen. Die Verordnung dürfte damit in Kombination mit der zugehörigen Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung bis 2030 eine Reduzierung des Gesamtverbrauchs um schätzungsweise 39 TWh/Jahr bewirken.

Für die Leistungsaufnahme elektronischer Displays im Bereitschaftszustand, im vernetzten Bereitschaftsbetrieb und im Aus-Zustand werden besondere Anforderungen festgelegt. Deshalb werden zukünftig nicht nur – wie bereits schon jetzt - Fernsehgeräte aus dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 über Ökodesign-Anforderungen an elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte herausfallen, sondern auch verschiedene andere Arten elektronischer Displays. Die Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 wird entsprechend überarbeitet.

Elektronische Displays für den professionellen Einsatz, z. B. für die Videobearbeitung, den computergestützten Entwurf (CAD) sowie im Grafikbereich oder im Rundfunksektor bieten einen größeren Leistungsumfang und haben ganz besondere Merkmale, die in der Regel zu einem höheren Energieverbrauch führen. Derartige elektronische Displays werden daher nicht vom Geltungsbereich der jetzt verabschiedeten Verordnungen zum Ökodesign (Verordnung (EU) 2019/2021) und zur Energieverbrauchskennzeichnung (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2013) erfasst.

### **Welche elektronischen Displays werden von der Verordnung erfasst?**

Die Verordnung (EU) 2019/2021 gilt gemäß Artikel 1 für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme elektronischer Displays. Dazu gehören auch Fernsehgeräte, Monitore und digitale Signage-Displays. Ein „elektronisches Display“ bezeichnet dabei definitionsgemäß einen Anzeigeschirm mit zugehöriger Elektronik, dessen Hauptfunktion die Anzeige visueller Informationen von drahtgebundenen oder drahtlosen Quellen ist.

Ausgenommen vom Geltungsbereich der Verordnung sind:

- Elektronische Displays mit einer Bildschirmfläche bis höchstens 100 Quadratzentimeter,
- Projektoren,
- All-in-One-Videokonferenzsysteme,
- medizinische Displays,
- VR-Brillen (für virtuelle Realität),
- Displays, die in die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4 der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU (Richtlinie über die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten) genannten Produkte integriert sind bzw. werden und
- Displays, bei denen es sich um Bauteile oder Baugruppen von Produkten handelt, die unter die Durchführungsvorschriften der Ökodesign-Richtlinie fallen.

Von den Energieeffizienzanforderungen, den Toleranzwerten und den Anpassungen für die

Berechnung des EEI (Energieeffizienzindex) sowie von weiteren funktionellen Anforderungen (Anhang II Buchstaben A und B) sind folgenden Displays ausgenommen:

- Broadcast-Displays,
- professionelle Displays,
- Sicherheitsdisplays,
- digitale interaktive Whiteboards,
- digitale Fotorahmen und
- digitale Signage-Displays.

Außerdem sind folgende Displays von den Energieeffizienzanforderungen, den Toleranzwerten und den Anpassungen für die Berechnung des EEI(Energieeffizienzindex) und von weiteren funktionellen Anforderungen sowie von den Anforderungen für den Aus-Zustand, den Standby-Zustand und den vernetzten Bereitschaftsbetrieb (Anhang II Buchstaben A, B und C) ausgenommen:

- Statusdisplays und
- Bediendisplays.

### **Welche Anforderungen an das Ökodesign gibt es?**

Die in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2021 festgelegten Ökodesign-Anforderungen gelten ab den dort genannten Zeitpunkten. Konkret betrifft das die folgenden Anforderungen:

- Energieeffizienzindex (EEI)-Höchstwertefür den Ein-Zustand in zwei Schritten zum 1. März 2021 und 1. März 2023
- Toleranzwerte und Anpassungen für die Berechnung des EEI sowie weitere funktionelle Anforderungen ab dem 1. März 2021
- Anforderungen für den Aus-Zustand, Standby-Zustand und vernetzten Bereitschaftsbetrieb ab dem 1. März 2021
- Materialeffizienzanforderungen – insbesondere mit Blick auf Reparatur, Wiederverwendung Demontage, Recycling und Verwertung - ab dem 1. März 2021
- Anforderungen an die Verfügbarkeit von Informationen (inkl. Software-Updates) ab dem 1. März 2021

Die Details zu den erforderlichen Messmethoden und Berechnungen werden in Anhang III der Verordnung (EU) 2019/2021 beschrieben.

### **Wie läuft die Konformitätsbewertung ab?**

Für die Konformitätsbewertung stehen dem Hersteller zwei Verfahren zur Auswahl:

- das in Anhang IV der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG beschriebene Verfahren der internen Entwurfskontrolle oder
- das in Anhang V der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG beschriebene Managementsystem.

Kunststoffkomponenten mit einer Masse von mehr als 50g müssen entsprechend Anhang II Buchstabe D Nummer 2 gekennzeichnet werden. Das betrifft z. B. Angaben zum verwendeten Kunststoff, wobei unter bestimmten Umständen von der Kennzeichnungspflicht abgewichen werden darf. In diesem Fall muss die technische Dokumentation jedoch den Grund angeben, warum etwaige Kunststoffteile entsprechend der Ausnahme nicht gekennzeichnet sind. Außerdem muss die technische Dokumentation die Einzelheiten und Ergebnisse der Berechnungen gemäß Anhang III der Verordnung enthalten.

Für die Konformitätsbewertung können unter Umständen auch vergleichbare andere Geräte herangezogen werden. In diesem Fall muss die technische Dokumentation dazu die erforderlichen Angaben enthalten. Die technische Dokumentation muss außerdem die Informationen gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/2013 zur Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays in der dort angegebenen Reihenfolge enthalten.

### **Welche Energieverbrauchskennzeichnung ist erforderlich?**

Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2013 müssen alle elektronischen Displays - einschließlich Fernsehgeräten, Monitoren und digitaler Signage-Displays - mit einer Kennzeichnung und ergänzenden Produktinformationen versehen werden. Der genaue Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2013 entspricht dem der (EU) 2019/2021, wobei es für digitale Signage-Displays noch weitere Unterscheidungskriterien gibt.

Da energieverbrauchsrelevante Produkte immer häufiger nicht direkt über die Websites der Lieferanten oder Händler, sondern über Internet-Hosting-Plattformen verkauft werden, sind auch die Internet-Verkaufsplattformen dafür verantwortlich, die Anzeige des vom Lieferanten bereitgestellten Energielabels in der Nähe des Preises zu ermöglichen. Die Internet-Verkaufsplattformen müssen den Händler über diese Verpflichtung informieren, sie sind jedoch nicht für die Richtigkeit oder den Inhalt des bereitgestellten Energielabels und Produktdatenblatts verantwortlich. Ein Lieferant, der die elektronischen Displays über seine eigene Website direkt an Endnutzer verkauft, unterliegt den in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten Pflichten der Händler in Bezug auf den Fernabsatz.

Elektronische Displays, die auf Messen ausgestellt werden, müssen das Energielabel aufweisen, wenn das erste Exemplar des Modells bereits in Verkehr gebracht wurde oder auf der Messe in Verkehr gebracht wird.

Der Hersteller bzw. Lieferant muss:

- jedes elektronische Display mit einem gedruckten Energielabel liefern. Format und Inhalt müssen den Vorgaben des Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2013 entsprechen,
- die Parameter des Produktdatenblatts gemäß Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2013 in die Produktdatenbank eingegeben,
- bestimmte Inhalte der technischen Dokumentation gemäß Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2013 in die Produktdatenbank eingegeben und
- das Produktdatenblatt auf ausdrückliche Anfrage des Händlers in gedruckter Form

bereitstellen.

Die Produktdatenbank wird von der Kommission eingerichtet und unterhalten. Sie besteht aus einem öffentlich zugänglichen Teil, einem Konformitätsteil für die Marktaufsichtsbehörden und die Kommission sowie einem Online-Zugangsportale für diese beiden Teile. Die Produktdatenbank dient folgenden Zwecken:

- Der Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
- Der Bereitstellung von Informationen über in Verkehr gebrachte Produkte und über deren Energieetiketten sowie von Produktdatenblättern für die Öffentlichkeit.
- Der Bereitstellung aktueller Informationen zur Energieeffizienz von Produkten für die Kommission, damit die Energieetiketten überprüft werden können.

Händler und Diensteanbieter auf Internet-Hosting-Plattformen müssen im Anschluss sicherstellen, dass die o.g. Informationen an die Kunden weitergegeben werden.

Beide Verordnungen müssen ab dem 1. März 2021 angewendet werden.

## AKTUELLES

### **Erhebung von Daten gemäß WEEE-Richtlinie 2012/19/EU**

In Artikel 11 Absatz 2 der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU ist die Methode zur Berechnung der Erfüllung der Mindestzielvorgaben für die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten festgelegt. Um eine harmonisierte Berechnung, Überprüfung und Berichterstattung zu gewährleisten, müssen für eine Reihe von Parametern, die die Berechnung betreffen, jedoch noch zusätzliche Vorschriften festgelegt werden. Diese Parameter betreffen insbesondere die Berechnung des Gewichts der gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

Die detaillierten Regelungen werden zukünftig in dem

*Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2193 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten sowie der Datenformate für die Zwecke der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte*

festgelegt.

### **Berichtigung der Verordnungen über Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika**

In den Verordnungen über Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika wurden diverse Berichtigungen vorgenommen. Die Details der Berichtigungen sind im Amtsblatt L334 erschienen:

*Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates*

*Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission*

## **Entwürfe technischer Vorschriften in Europa**

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### **Deutschland:**

Entwurf Musterbauordnung (MBO) - Fassung November 2002 zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 27.09.2019 (Notifizierung 2019/0640/D - B20)

Betroffen sind Bauprodukte im Allgemeinen im Hinblick auf deren Verwendung und Anwendung.

Die Musterbauordnung enthält neben allgemeinen Vorschriften, Regelungen zum Grundstück und seiner Bebauung, Regelungen zu baulichen Anlagen - z. B. allgemeine Anforderungen an die Bauausführung, an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, an Rettungswege, Öffnungen, Umwehungen, an die technische Gebäudeausrüstung, zu Bauprodukten und Bauarten - sowie Regelungen zu den am Bau Beteiligten, den Bauaufsichtsbehörden und Verfahren zu Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften und Übergangs- und Schlussvorschriften.

Die aktuelle Änderung der MBO betrifft

- § 26 "Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen",
- § 28 "Außenwände",
- § 61 "Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen" sowie
- § 72a "Typengenehmigungen".

Die §§ 26, 28 und 61 MBO werden jeweils ergänzt. § 72a MBO soll gegenüber der Vorgängerausfassung der MBO neu hinzugefügt werden.

Mit der Musterbauordnung wird ein Orientierungsrahmen für die bauordnungsrechtliche Gesetzgebung der 16 Bundesländer geschaffen.

Die aktuelle Ergänzung der §§ 26, 28 und 61 sowie von § 72a MBO erfolgen in dem im Verfahren 2016/0228/D notifizierten Text der MBO, der im Übrigen unverändert ist.

Die Ergänzungen von § 26 Absatz 2, Satz 4 MBO und § 28 Absatz 5, Satz 2 zielen ab auf die Erweiterung der bauordnungsrechtlichen Möglichkeiten für eine Verwendung des Baustoffs Holz bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5. Mit der Regelung von § 26 Absatz 2, Satz 4 werden Bauteile aus brennbaren Baustoffen alternativ zu Bauteilen, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen berücksichtigt. § 28 Absatz 5, Satz 2 betrifft die Berücksichtigung von hinterlüfteten Außenwandbekleidungen auch aus normalentflammbaren Baustoffen.

Bei den Ergänzungen von § 61 Absatz 1 Ziffern 5a und 15b MBO sowie bei der Ergänzung der

MBO um §72a handelt es sich um verfahrensrechtliche Regelungen.

Die Ergänzung von § 61 Absatz 1 Ziffer 5a MBO betrifft Maste für Mobilfunkanwendungen, zielt auf die Absenkung der rechtlichen Vorgaben für die Freistellung von Genehmigungserfordernissen für Mobilfunkstandorte und dient daher der Unterstützung des Mobilfunkausbaus. Die Ergänzung von § 61 Absatz 1 Ziffer 15b dient der Klarstellung, dass auch Ladestationen für Elektromobilität verfahrensfrei errichtet und geändert werden können. Darüber hinaus soll auch eine mit der Errichtung der Ladestation gegebenenfalls verbundene Nutzungsänderung - Hinzutreten einer gewerblichen Nutzung - verfahrensfrei möglich sein.

Mit § 72a MBO soll die Anwendung von seriellen Bauweisen und die Verwendung von Modulen unterstützt werden.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

### **Tschechische Republik:**

Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes GBl. Nr. 206/2015 über pyrotechnische Gegenstände und den Umgang mit diesen und über die Änderung einiger Gesetze (Pyrotechnikgesetz) in der Fassung des Gesetzes GBl. Nr. 229/2016, und einige weitere Gesetze (Notifizierung 2019/0620/CZ - S70E)

Betroffen sind pyrotechnische Gegenstände, wie sie in der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt definiert werden. Durch das geplante Gesetz wird das Pyrotechnikgesetz angepasst, mit dem die Richtlinien 2013/29/EU und 2014/58/EU umgesetzt werden sollen.

Die Neufassung des Gesetzes enthält eine Überarbeitung der fachlichen Eignung von Personen, die mit pyrotechnischen Gegenständen umgehen. Die Anzahl der Tätigkeiten, bei denen beim Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen eine fachliche Eignung verlangt wird, wird vergrößert. Im Pyrotechnikgesetz in der geltenden Fassung wird die Anforderung bezüglich der fachlichen Eignung beim Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F4, T2 oder P2 nur für einige Tätigkeiten, und zwar für Kauf, Verkauf, Zerstörung und Unschädlichmachung pyrotechnischer Erzeugnisse festgelegt. Für sonstige Tätigkeiten wie z. B. Handhabung oder Verwendung dieser pyrotechnischen Gegenstände, wird keine fachliche Eignung verlangt. Im Gesetzentwurf wird somit der Kreis der Tätigkeiten erweitert, für die eine fachliche Eignung beim Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F4, T2 oder P2 verlangt wird.

Durch den Gesetzentwurf wird ferner das Verfahren geregelt, mit dem eine Bescheinigung über die fachliche Eignung erlangt wird. Zudem erfolgt auf dem Gebiet der pyrotechnischen Gegenstände eine Änderung der Kontrollbehörde und gleichzeitig eine Überarbeitung des Pyrotechnikgesetzes im Zusammenhang mit der Korrektur der tschechischen Sprachversion der Richtlinie 2013/29/EU.

Außerdem wird der Tatbestand einer Straftat eingeführt. Eine Person begeht eine Straftat (der unerlaubten Bewaffnung), wenn sie für sich selbst oder für eine andere Person eine größere Menge pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4, T2 oder P2 beschafft oder aufbewahrt, da für den Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen eine fachliche Eignung erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4, T2 und P2 ist es unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Leben, Gesundheit



und Vermögen von Personen sowie unter dem Gesichtspunkt der Sicherheitslage wünschenswert, die unbefugte Beschaffung und Lagerung dieser pyrotechnischen Gegenstände auf der Ebene des Strafrechts zu regeln. Daher wird festgelegt, dass diejenige Person eine Straftat begeht, die sich selbst oder einer anderen Person unbefugt pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorien F4, T2 oder P2 beschafft oder diese aufbewahrt.

**Türkei:**

Mitteilung zur Norm TS 9809/T1 Ventile - Kugelventile aus Gusseisen für brennbare Gase (Notifizierung 2019/8008/TR - I20)

Betroffenen sind Druckgeräte, Gasgeräte und Kessel. Zweck der vorliegenden Mitteilung ist die Feststellung von Problemen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Norm TS 9809/T1 vom September 2019.

Diese Norm gilt für Kugelventile zur Verteilung brennbarer Gase (außer für den Transport in Fernleitungen), die für Erdgas und Flüssiggas „LPG“ verwendet werden und deren Nenndurchmesser (DN) zwischen  $\geq 65$  mm und  $\leq 300$  mm liegt.

Diese Norm gilt nicht für Kugelventile aus Stahl und Kupferlegierungen.

Verbindungselemente, die in Abhängigkeit von Betriebsdruckbereichen und Betriebsbedingungen wie Temperatur, Temperaturschwankungen und dergleichen verwendet werden, schließen die hergestellten Materialien und Maße nicht ein.

**Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern**

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

*Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.*

**Brasilien:**

Resolutionsentwurf Nr. 3 vom 11. Dezember 2019 (Vorschlag zur Überarbeitung der messtechnischen Vorschrift (RTM), verabschiedet durch die Inmetro-Verordnung 32/1997) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/950)

Inmetro-Verordnung 559 vom 15. Dezember 2016 (Genehmigt die messtechnische Vorschrift (RTM) zur Festlegung der technischen, messtechnischen und sicherheitstechnischen Anforderungen an Software und Hardware für Flüssigbrennstoff-Dosierpumpen zur Volumenmessung) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/951)

**Ecuador:**

RTE INEN 159 Metallventile für die Wasserversorgung (Notifizierung G/TBT/N/ECU/324/Add.2)

RTE INEN 037 Entwurf, Herstellung und Montage von Stahlkonstruktionen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/38/Add.2)



**Grenada:**

Kennzeichnung von Produkten - Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/GRD/27)

**Kenia:**

DUS DEAS 1019-1: 2019 - Chirurgische Nähte - Spezifikation - Teil 1: Resorbierbar - Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/KEN/940)

DUS DEAS 1019-2: 2019 - Chirurgische Nähte - Spezifikation - Teil 2: Nicht resorbierbar - Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/KEN/941)

DUS DEAS 1018: 2019 - Chirurgische Nahtnadeln - Spezifikation - Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/KEN/942)

**Kolumbien:**

Technische Kennzeichnungsverordnung - RETIQ - Resolution Nr. 4 vom 18. September 2015 des Ministeriums für Bergbau und Energie - rationelle Energienutzung - Endverbrauchs-ausrüstung für Strom und Brenngas zur Vermarktung und Verwendung in Kolumbien (Notifizierung G/TBT/N/COL/212/Add.6)

**Peru:**

Entwurf der peruanischen messtechnischen Norm PNMP 022: 2015 - elektrische Energiemessgeräte (ca). - Besondere Anforderungen - Teil 22: Statische Wirkenergiezähler (Klassen 0,2 S und 0,5 S) (Notifizierung G/TBT/N/PER/83/Add.1)

Entwurf der peruanischen metrologischen Norm PNMP 005: 2018 - Wasserzähler für kaltes Trinkwasser und heißes Wasser - Teil 1: Metrologische und technische Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/PER/101/Add.1)

**Philippinen:**

Draft Department Administrative Order (DAO) Nr. \_\_\_\_\_ Reihe von \_\_\_\_\_ den neuen technischen Vorschriften betreffend die obligatorische Produktzertifizierung von Betonmauerwerkseinheiten (Notifizierung G/TBT/N/PHL/229)

**Taiwan:**

Anforderungen an den Mindeststandard für die Gesamtenergieeffizienz, die Angabe der Energieeffizienz und die Inspektion von Boilern mit kochendem Wasser für elektrische Speicher (Entwurf) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/394)

**Tansania:**

DUS DEAS 1018: 2019 - Chirurgische Nahtnadeln - Spezifikation - Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/TZA/356)

DUS DEAS 1019-1: 2019 - Chirurgische Nähte - Spezifikation - Teil 1: Resorbierbar - Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/TZA/357)

DUS DEAS 1019-2: 2019 - Chirurgische Nähte - Spezifikation - Teil 2: Nicht resorbierbar - Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/TZA/358)

**Uganda:**

DUS DEAS 1019-1: 2019 - Chirurgische Nähte - Spezifikation - Teil 1: Resorbierbar - Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1147)

DUS DEAS 1019-2: 2019 - Chirurgische Nähte - Spezifikation - Teil 2: Nicht resorbierbar – Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1148)

DUS DEAS 1018: 2019 - Chirurgische Nahtnadeln – Spezifikation – Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1149)

**Ukraine:**

Entwurf einer Resolution des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Änderungen der Resolutionen des Ministerkabinetts der Ukraine vom 8. Juli 2009 Nr. 694 und vom 28. Dezember 2011 Nr. 1367" (Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Maschinen) (Notifizierung G/TBT/N/UKR/159)

**Vanuatu:**

Energieeffizienz von Elektrogeräten - Ausrüstungen und Beleuchtungsprodukte - Gesetz Nr. 24, 2016 (Notifizierung G/TBT/N/VUT/1)

**NEUES AUS DER WELT DER NORMEN**

**Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen und Europäischer Bewertungsdokumente**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Innerhalb des letzten Monats wurden keine Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Es gab nur eine Berichtigung zum Durchführungsbeschluss (EU) 2019/451 zur Bauprodukteverordnung 305/2011 (Abl. L 318 vom 10.12.2019, S. 185). In dieser wurden die Übergangsfristen ergänzt, die versehentlich vergessen wurden.

Auf Seite 82, Anhang I, Tabelle, vierte Spalte 'Beginn der Koexistenzperiode (TT.MM.JJJJ)', Einträge 1 bis 6:

Anstatt: „xx.yy.2019“ muss es heißen: „20.3.2019“.

Seite 82, Anhang I, Tabelle, fünfte Spalte 'Ende der Koexistenzperiode (TT.MM.JJJJ)', Einträge 3 bis 6:

Anstatt „xx.yy.2020“ muss es heißen: „20.3.2020“.

Kommentare und Rückfragen können Sie gerne an [team.compliance@globalnorm.de](mailto:team.compliance@globalnorm.de) senden.

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

**AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT**

Es liegen keine aktuellen Meldungen vor.

**TERMINE**

**Praxis-Seminar exCELtool**

Einführung in den Umgang mit dem kostenlosen exCELtool zur Konformitätsbewertung

Termin: 20.02.2020  
Veranstalter: Zimmermann DV  
Ort: Öhringen

Mehr Infos:

<https://www.zimmermann-dv.de/files/ciattachment/ZIMMERMANN-exCEltool-Seminar-2020-DE-I01-1910.pdf>

---

### **tec.nicum on tour 2020 - Informationen zum Thema Maschinensicherheit**

Lunch & Learn-Veranstaltungsreihe

"Maschinensicherheit und Produkthaftung"

Aktuelle Informationen und Details zum Thema „Recht & Normung“

Mensch-Roboter-Kollaboration:

Sicherheitstechnische Herausforderungen im Konstruktionsalltag

Termin: 26. 02.2020 (12.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Achim

Mehr Infos:

[www.tecnicum.com/academy/](http://www.tecnicum.com/academy/)

---

### **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der Instandhaltung**

Termin: 25./26.03.2020

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Hamburg

Mehr Infos:

[www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/betriebssicherheitsverordnung/](http://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/betriebssicherheitsverordnung/)

---

### **Produktsicherheit und Produkthaftung - Seminar zum europäischen und deutschen Produkthaftungsrecht**

Termin: 24.04.2020

Veranstalter: DEKRA

Ort: Essen

Mehr Infos:

<https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/produktsicherheit-und-produkthaftung-seminar-zum-europaeischen-und-deutschen-produkthaftungsrecht-8.html>

## CE-STELLENMARKT

### Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Es liegen keine aktuellen Stellenanzeigen vor.

Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

## ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (Medizinprodukteverordnung)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (Verordnung über In-vitro-Diagnostika)

## PRAXISTIPPS

### Beschaffenheitsanforderungen an Tisch- und Formatkreissägen

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV, [www.dguv.de](http://www.dguv.de))

Das Sachgebiet „Holzbe- und -verarbeitung“ im Fachbereich „Holz und Metall“ der DGUV hat eine Publikation herausgegeben, die sich mit den Bau- und Ausrüstungsanforderungen für Tisch- und Formatkreissägemaschinen nach dem Stand der Technik beschäftigt. Die Schrift gibt damit dem Betreiber die Möglichkeit, seine Maschine entsprechend einzuschätzen und abzugleichen. Sie kann auch beim Kauf von gebrauchten Maschinen als Hilfestellung verwendet werden.

Die Informationsschrift beschreibt nicht das sichere Arbeiten mit der Maschine, sondern konzentriert sich vielmehr auf die technische Ausrüstung der Maschine.

Zu der Informationsschrift: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3701>

## ... UND WEITERHIN

### Wer arbeitet mit dem höchsten Unfallrisiko?

**Gesetzliche Unfallversicherung veröffentlicht Broschüre zum Arbeitsunfallgeschehen 2018**

(Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom 05.12.2019, [www.dguv.de](http://www.dguv.de))

Das höchste Risiko, einen Arbeitsunfall zu erleiden, trugen im Jahr 2018 Beschäftigte in Bauberufen wie Maurer, Zimmerleute oder Steinmetze. Auf eintausend Vollarbeiter wurden in diesen Berufen 138 meldepflichtige Arbeitsunfälle registriert. Ebenfalls mit einem hohen Gefährdungspotenzial arbeiten Beschäftigte in der Abfallentsorgung - 108 meldepflichtige Arbeitsunfälle pro tausend Vollarbeiter - und Lokomotivführer und -führerinnen (100). Zu diesen Ergebnissen kommt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) in ihrer neuen Broschüre "Arbeitsunfallgeschehen 2018".

Bei einer Unfallquote von 94 liegen Ausbaufachkräfte, das sind Dachdecker, Boden-, Fliesenleger aber auch Stuckateure und Glaser. Es schließen sich an: Berufe der Nahrungsmittelverarbeitung wie Beschäftigte im Bäcker-, Konditor- und Fleischereigewerbe mit einer Unfallquote von 89. Weitere Quoten: Beschäftigte im Berufssport kamen auf 80 meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beschäftigte, die mobile Anlagen bedienen, wie Gabelstapler, Erdbewegungsmaschinen und Kräne auf 77 und die Bergleute auf 67.

Zu den Tätigkeiten mit relativ geringem Risiko gehören Büro- und Sekretariatskräfte mit einer Quote von 4 aber auch Kellner/ Kellnerinnen (12) und Friseur/Friseurinnen (10). Führungskräfte, Hochschullehrkräfte und Fachleute in der Softwareentwicklung mussten aufgrund der geringen Stichprobengröße von der Auswertung ausgeschlossen werden. Das spricht gleichzeitig für ein relativ geringes Unfallrisiko dieser Berufsgruppen.

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen unterstützen Betriebe und Organisationen bei der Prävention von Arbeits- und Wegeunfällen. Sie sind Ansprechpartner für die Gefährdungsbeurteilung und geben mit der Präventionskampagne „kommmitmensch“ Tipps, wie Betriebe eine nachhaltige Präventionskultur schaffen können.

### **Berechnungsgrundlagen**

Um valide Angaben über das Unfallrisiko in einem bestimmten Beruf machen zu können, bedarf es passender Referenzzahlen über die Anzahl der Beschäftigten und die geleisteten Arbeitszeiten. Da diese Angaben nicht eigenständig von der gesetzlichen Unfallversicherung erhoben werden können, mussten für diese Auswertung externe Angaben herangezogen werden.

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geht auf Angaben der Bundesagentur für Arbeit zurück. Die Angaben wurden mit Stichtag 30.06.2018 in die Berechnungen einbezogen. Saisonale Schwankungen der Beschäftigtenzahlen finden demnach keine Berücksichtigung.

Da in den verschiedenen Berufen unterschiedliche Arbeitszeiten vorherrschen und diese maßgeblich für die betrachtete "Zeit unter Risiko" ist, wurden über die Beschäftigtenzahlen hinaus die gewöhnlich geleistete Wochenarbeitszeit aus der von Eurostat herausgegebenen Erwerbstätigenrechnung herangezogen. Demnach betrug die durchschnittliche tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit 34,3 Stunden - wobei deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede vorliegen. Männer arbeiteten durchschnittlich 38,0 Stunden und Frauen 30,3 Stunden.

Zu der Broschüre "Arbeitsunfallgeschehen 2018":

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3680>

Zu der Pressemitteilung:

[https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2019/quartal\\_4/details\\_4\\_374112.jsp](https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2019/quartal_4/details_4_374112.jsp)

### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 13.02.2020**

#### **CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

**Anzeigenverkauf:** [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

#### **Werbung schalten**

[www.ce-richtlinien.eu/mediadaten](http://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten)

#### **CE-Partner**

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

#### **Homepage:**

<https://www.ce-richtlinien.eu>

#### **Impressum**

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

[www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

[b.kramer@itk-kassel.de](mailto:b.kramer@itk-kassel.de)

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877